

4280.

Studienordnung
für Studierende der Computervisualistik
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 26. Mai 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2, des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereiches Informatik der Universität Koblenz-Landau am 6. Januar 1999 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 5 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 6 Seminare
- § 7 Studienarbeit
- § 8 Praktikum
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Empfehlungen zur Studiengestaltung
- § 11 Praxissemester
- § 12 ECTS-Punkte, Leistungsnachweise und Veranstaltungskündigungen
- § 13 Schlussbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau vom 26. Mai 1999 (Staatsanzeiger S. 864) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Computervisualistik der Universität Koblenz-Landau.

§ 2

Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) Der Diplom-Studiengang Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau integriert im Sinne eines studium integrale Methoden und Inhalte der Informatik und der Computervisualistik einschließlich ihrer interdisziplinären Anteile.

(2) Die Ausbildung im interdisziplinären Bereich der Computervisualistik vermittelt Grundkenntnisse in den Bereichen Kunst und Design, Linguistik, Bildungstheorie, Psychologie und Philosophie und befähigt als fachübergreifende Ausbildung zur Strukturierung und zur Formalisierung von Anwendungsgebieten sowie zur ingenieurmäßigen Entwicklung von Softwaresystemen für verschiedenste Anwendungsbereiche im Gegenstandsbereich der Computervisualistik.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) (1)Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. (2)Es ist so angelegt, dass das Grundstudium nach dem vierten und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit nach dem neunten Studiensemester abgeschlossen werden kann.

(2) (1)Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie freiwillige zusätzliche Lehrveranstaltungen

(Wahllehrveranstaltungen) von etwa 170 Semesterwochenstunden (SWS) auszugehen. (2)Davon entfallen auf Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen 160 SWS. (3)In welchem Umfang in den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erwerben sind, ist in den Anlagen 1 und 2 zur Diplomprüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt einen Überblick über die Informatik und zeigt frühzeitig Zusammenhänge zwischen Teilgebieten der Informatik auf, sowie zwischen der Informatik und dem interdisziplinären Bereich der Computervisualistik.

(2) (1)Für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich. (2)Es wird empfohlen, an diesen Veranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in Anlage 1 zur Prüfungsordnung angegeben ist.

§ 5

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert und vertieft werden.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums sind die Lehrveranstaltungen erforderlich, die in Anlage 2 zur Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 6

Seminare

(1) (1)Seminare dienen der selbständigen Einarbeitung in wissenschaftliche Literatur unter fachlicher Betreuung. (2)Ihr Umfang beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. (3)Die in Seminaren zu erbringenden Leistungen bestehen in der Regel aus einem freien Vortrag über das zugewiesene Thema vor den Seminarteilnehmern¹ und dem Betreuer. (4)Dabei sollen Präsentations- und Diskussionstechniken geübt werden.

§ 7

Studienarbeit

(1)Die Studienarbeit kann nur nach bestandener Diplom-Vorprüfung begonnen werden. (2)Die Studienarbeit soll Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Einarbeitung in einen komplexen Problembereich oder ein Spezialgebiet der Informatik geben; hierbei sollen wissenschaftliche Arbeitsmethoden erlernt werden. (3)Das Schwergewicht der Studienarbeit liegt im Prozess des Lernens und Einübens und nicht primär in der Erzielung eines konkreten Ergebnisses. (4)Der Student hat Anspruch auf angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Studienarbeit. (5)Die Anfertigung eines schriftlichen Berichts über die Arbeit und die Ergebnisse ist Bestandteil der Studienarbeit. (6)Die Studienarbeit wird gebunden in zweifacher Ausfertigung beim jeweiligen Betreuer abgegeben, der ein Exemplar an den Prüfungsausschuss weiterleitet. (7)Die Studienarbeit kann in einer Gruppe durchgeführt werden. (8)Der Umfang der Studienarbeit soll etwa vier Wochenstunden in einem Semester entsprechen. (9)Die erfolgreiche Durchführung einer Studienarbeit ist spätestens bei Anmeldung einer Diplomarbeit nachzuweisen.

¹Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 8

Praktikum

(1) (1)Das Praktikum (Anlage 2 Nr. 30 zur Prüfungsordnung) kann nur nach bestandener Diplom-Vorprüfung begonnen werden. (2)Es soll Gelegenheit zur Bearbeitung eines komplexen Problembereichs in einer Gruppe von ungefähr fünf Studierenden unter Anleitung eines Professors oder wissenschaftlichen Mitarbeiters geben; hierbei sollen neben wissenschaftlichen Arbeitsmethoden (in der Regel auch im Bereich der Softwareerstellung) auch kommunikative und soziale Fähigkeiten, die Zusammenarbeit in einem Team und die Koordination eines Projekts erlernt werden. (3)Der Umfang des Praktikums soll etwa sechs Wochenstunden in einem Semester entsprechen.

(2) (1)Das Praktikum wird spätestens zu Beginn des vorangehenden Semesters ausgeschrieben. (2)Zur Ausschreibung gehört außer einer kurzen Beschreibung des zu bearbeitenden Problembereichs die Information darüber, welche Lehrveranstaltungen vorher besucht sein sollten, um eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen. (3)Erste Aufgaben für die Praktikums Teilnehmer werden am Ende des vorangehenden Semesters in einer mindestens zweistündigen Blockveranstaltung erörtert und an die Teilnehmer vergeben. (4)Es wird empfohlen, dass die Studierenden in ihrem siebenten Fachsemester am Praktikum teilnehmen.

(3) (1)Die Studienarbeit kann in engem sachlichen Zusammenhang mit einem Praktikum stehen. (2)Sollen Studienarbeiten von Praktikums Teilnehmern vor Beginn eines Praktikums durchgeführt werden, sind sie spätestens acht Monate vor Praktikumsbeginn im Rahmen einer zweistündigen Blockveranstaltung auszugeben, in der über die Thematik des Praktikums informiert wird.

§ 9

Diplomarbeit

(1)Die Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und stellt eine Prüfungsleistung zur Hauptdiplomprüfung dar. (2)Der Student bearbeitet in ihr selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein Thema aus der Informatik, insbesondere aus dem Bereich der Computervisualistik. (3)Der Student hat Anspruch auf angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Diplomarbeit. (4)Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10

Empfehlungen zur Studiengestaltung

(1) Die Lehrveranstaltung „Informatik I“ im ersten Fachsemester dient auch dazu, einen Überblick über den gesamten Studiengang, das gesamte Fach Informatik, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte zu vermitteln.

(2) (1)Wahllehrveranstaltungen, insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen, sollen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden gehört werden. (2)Es wird empfohlen, Wahllehrveranstaltungen zu Rhetorik, Vortrags- und Präsentationstechniken sowie zur Projektorganisation zu hören.

(3) (1)Die Studierenden sollen an den nach § 3 Abs. 6 Satz 2 der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik der Universität Koblenz-Landau vom 26. Mai 1999 (StAnz. S. 864) mindestens einmal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen teilnehmen, um sich über das voraussichtliche Lehrangebot der nächsten Semester und über die wesentlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu inform-

mieren und sich über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.

⁽²⁾Darüber hinaus können sich die Studierenden zu Beginn des Studiums, sie sollen sich

1. nach nicht bestandenen Fachprüfungen,
2. wenn das Vordiplom nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden ist,
3. bei Überschreitung der Regelstudienzeit und
4. im Falle eines Studiengang- oder eines Hochschulwechsels

individuell von den für die Studienberatung zuständigen Professoren oder Mitarbeitern des Fachbereichs beraten lassen.

§ 11

Praxissemester

Es wird empfohlen, dass die Studierenden im Verlaufe ihres Hauptstudiums ein Praxissemester absolvieren. ⁽²⁾Das Praxissemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, erste Erfahrungen im kommerziellen oder industriellen Einsatz von Computervisualistik zu gewinnen. ⁽³⁾Der Fachbereich ist den Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz außerhalb der Universität behilflich. ⁽⁴⁾Während des Praxissemesters werden die Studierenden betreut. ⁽⁵⁾Betreuer kann jede nach Landesrecht prüfungsrechtliche Person (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) sein. ⁽⁶⁾Das Praxissemester ist vor Beginn vom Prüfungsausschuss zu genehmigen; dem Antrag auf Genehmigung des Praxissemesters ist eine mit dem Betreuer abgestimmte Kurzbeschreibung der während des Praxissemesters zu erreichenden Ziele beizufügen.

§ 12

ECTS-Punkte, Leistungsnachweise und Veranstaltungsankündigungen

(1) ⁽¹⁾Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System nachgewiesen. ⁽²⁾Die Prüfungsordnung enthält in den Anlagen 1 und 2 Angaben darüber, wieviel Punkte des ECTS den Pflichtveranstaltungen zugeordnet sind. ⁽³⁾Wahlpflichtlehrveranstaltungen umfassen in der Regel zwei bis vier Semesterwochenstunden; ihnen sind in der Regel drei bis sechs ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) ⁽¹⁾Studienleistungen sind grundsätzlich zu benoten. ⁽²⁾Bei den weiteren erforderlichen Leistungen im Sinne von Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Zeile 27 bis 30 der Tabelle) kann an die Stelle der Benotung eine ausführliche Erörterung der erbrachten Leistung mit den Bearbeitern erfolgen, durch die sie auch ohne förmliche Benotung eine Rückmeldung über Stärken und Schwächen ihrer Arbeit erhalten.

(3) ⁽¹⁾Leistungsnachweise werden durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Prüfungsaufgaben, Hausarbeiten oder mündliche Präsentationen erbracht. ⁽²⁾Soweit es Art und Umfang einer Lehrveranstaltung erlauben, können die Leistungen auch miteinander kombiniert werden. ⁽³⁾Die Leistungen inhaltlich verwandter oder aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen können auch durch einen zusammengefassten Leistungsnachweis nachgewiesen werden.

(4) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung, die in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semester erfolgt, sind bekannt zu geben:

1. der Titel der Lehrveranstaltung und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts,
2. die Art und Weise, wie und wann der Leistungsnachweis zu erbringen ist,

3. die Anzahl der ECTS-Punkte, die der Veranstaltung zugeordnet ist.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 26. Mai 1999.

Universität Koblenz-Landau
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. Jürgen Ebert